



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0682/2023

Amt:	Bauamt	Datum:	17.10.2023
Bearbeiter:	Busch	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	29.11.2023	öffentlich	Entscheidung

### Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung für die Erhöhung eines Werkstattgebäudes  
Standort: Rosenstraße 6a, Fl.-St.: 2093/2

### Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 34 BauGB richtet. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Weinböhl ist dieses Gebiet als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Das Grundstück ist mit einem Gewerbebetrieb, bestehend aus mehreren Gebäudeteilen, bebaut. Es handelt sich um ein sonstiges, nicht störendes Gewerbe, welches im Allgemeinen Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO zulässig ist. Ein Gebäudeteil dieser Baulichen Anlage beinhaltet eine Werkstatt. Der Antragsteller beabsichtigt die Erhöhung des Werkstattgebäudes (Flachdach) um 1,32 m aufgrund produktionstechnischer Erfordernisse und beantragt dafür eine Baugenehmigung.

### Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Erhöhung eines Werkstattgebäudes aus produktionstechnischen Gründen wird, unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB, erteilt. Die Einhaltung der für allgemeine Wohngebiete geltende Immissionsgrenzwerte wird vorausgesetzt. Weiterhin sind die Abstandsflächen i.S.d. § 6 Abs. 5 SächsBO einzuhalten und nachzuweisen.

### Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sind „nicht störende Handwerksbetriebe“ im Allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich zulässig. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker  
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan, Ansichten